



Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation
angemeldeten Ärzte
der KVBW

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3663
verordnungsberatung@kvbwue.de

03.12.2025

Unser Zeichen: Dr. B.

Übergangsregelung für sonstige Produkte zur Wundbehandlung ausgelaufen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem 02. Dezember 2025 ist die Übergangsfrist zur Verordnungsfähigkeit der sogenannten „sonstigen Produkte zur Wundbehandlung“ abgelaufen. Eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026 ist seitens der Bundesregierung zwar geplant, aber Stand heute noch nicht in Kraft getreten.

Was bedeutet das für Sie?

Sie können Verbandmittel weiterhin auf den Namen des Patienten zulasten der gesetzlichen Krankenversicherungen verordnen und somit die Versorgung Ihrer Patienten gewährleisten (<https://www.kvbwue.de/pdf5002>). Zusätzlich sind Medizinprodukte zur Wundbehandlung mit Listung in Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie verordnungsfähig (https://www.g-ba.de/downloads/83-691-1016/AM-RL-V_2025-06-05.pdf).

Vorsicht bei sonstigen Produkten zur Wundbehandlung

- Der GKV-Spitzenverband hat, auf Anfrage der KBV und des Bundesministeriums für Gesundheit, seinen Mitgliedern empfohlen, die aktuell gültige Erstattungsregelung für die Verordnungsfähigkeit von sonstigen Produkten zur Wundbehandlung weiterhin anzuwenden.
- Die AOK Baden-Württemberg, BKK-Landesverband Süd, IKK classic, Knappschaft, der Verband der Ersatzkassen (vdek), die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) haben uns schriftlich bestätigt, dass sie die Verlängerung der Erstattungsfähigkeit der sonstigen Produkte zur Wundbehandlung akzeptieren.
- Betroffen sind Produkte zur Wundbehandlung mit pharmakologischer, immunologischer oder metabolischer Wirkungsweise im menschlichen Körper.
- Beispiele für diese Produkte sind:
 - **Hydrogele in Tuben**
 - **mit antimikrobiellen Substanzen, wie z. B. Silber, Sucrose-Octasulfat, Polihexanid oder PVP-Jod behandelte Produkte zur Wundbehandlung**, oder **Honig-haltige Produkte**, sofern direkter Kontakt zur Wunde besteht oder der Wirkstoff in die Wunde abgegeben wird.

Eine nicht abschließende Zusammenstellung von Produktgruppen ist hier aufgelistet:
<https://www.kvbawue.de/pdf5003>

Hintergründe zum Gesetzgebungsverfahren

- Das Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BEEP) sieht vor, die Übergangsfrist für die sonstigen Produkte zur Wundbehandlung rückwirkend zum 02.12.2025 bis 31.12.2026 zu verlängern. Der Bundestag hat dieses Gesetz bereits verabschiedet.
- Am 24. November 2025 hat der Bundesrat in seiner Beratung zum Gesetz die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Damit verzögert sich das weitere Gesetzgebungsverfahren, bis eine Einigung erzielt wird.
- Momentan konstituiert sich der Vermittlungsausschuss und berät sich. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht abzuschätzen, wann der Gesetzesentwurf erneut im Bundesrat besprochen wird. Die nächste dafür mögliche Bundesratssitzung ist nach unserer Kenntnis auf den 19.12.2025 terminiert.

Bei Fragen können Sie sich gern an die **Verordnungsberatung Arzneimittel** wenden
(Tel.: 0711 7875-3663).

Bitte beachten Sie, dass **für Verordnungen von Verbandmitteln im Sprechstundenbedarf** ggf. andere Regelungen gelten können. Bei Bedarf informieren Sie sich bitte bei der Verordnungsberatung Sprechstundenbedarf (Tel.: 0711 7875-3660).

Wir wünschen Ihnen – trotz aller Wirrungen im Alltag – eine besinnliche Adventszeit.

Mit besten Grüßen



Dr. med. Karsten Braun, LL.M.
Vorsitzender des Vorstandes